

[Erschienen in: *Societas rationis*. Festschrift für Burkhard Tuschling zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Dieter Hüning, Gideon Stiening und Ulrich Vogel  
Berlin: Duncker & Humblot Verlag 2002, S. 235-262]\*

### /235/ Die „Härte des abstracten Rechts“

#### Person und Eigentum in Hegels *Rechtsphilosophie*

Von Dieter Hüning

Die nachfolgenden Ausführungen haben die Darstellung und Kritik der Hegelschen Begründung des Eigentums in den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* zum Gegenstand.<sup>1</sup> Von der Diskussion der vorhergehenden Versuche Hegels, eine philosophische Grundlegung des Eigentums zu entwickeln, wird in diesem Zusammenhang abgesehen. Auch wenn diese Versuche, insbesondere der sog. *Jenaer Systementwurf III*, wichtige Aufschlüsse über die Genese und die philosophiehistorischen Bezugspunkte von Hegels Eigentumsauffassung liefern<sup>2</sup>, können sie, was die Stringenz der Argumentation betrifft, nicht mit der reifen Fassung in den *Grundlinien* konkurrieren.

---

\* Weitere Informationen: <http://www.duncker-humblot.de/index.php/societas-rationis.html?q=Dieter+H%C3%BCning>

<sup>1</sup> Die „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ werden zitiert nach folgender Ausgabe: *Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, in: ders., *Werke* in zwanzig Bänden, hrsg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Frankfurt/M. 1969 ff., Bd. 7. (im folgenden abgekürzt Rph.).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu *Georg Eichenseer, Die Auseinandersetzung mit dem Privateigentum im Werk des jungen Hegel. Privateigentum als gesellschaftliches Herrschaftsverhältnis in der politischen Philosophie des jungen Hegel in den Jahren 1793 bis 1806*, Gießen 1989 (bes. S. 71 ff.).

## I. Die Zielsetzung der Hegelschen *Rechtsphilosophie*: Wissenschaft als Versöhnung mit der Wirklichkeit

Hegels Philosophie des Rechts ist ein Teil des enzyklopädischen Systems der philosophischen Wissenschaften. Als solche ist sie die Durchführung der allgemeinen philosophischen Beweisabsicht und Methode an einem besonderen Gegenstand. Dieser Gegenstand ist das Recht als System der vernünftigen Freiheitsbestimmungen.

Was die Philosophie überhaupt betrifft, besteht ihr Endzweck nach Hegels Auffassung in der Einheit von Wissenschaft und Legitimation. Der Philosophie /236/ ist eine besondere „Stellung [...] zur Wirklichkeit“<sup>3</sup> eigentümlich, weil sie mit der Erklärung ihrer Gegenstände zugleich Auskunft über die vernünftige Stellung, die der Mensch zu ihnen einnehmen soll, geben will. Hegel hat es deshalb „für den höchsten Endzweck der Wissenschaft“ angesehen, „durch die Erkenntniß dieser Uebereinstimmung [der Philosophie „mit der Wirklichkeit und Erfahrung“] die Versöhnung der selbstbewußten Vernunft mit der *seyenden* Vernunft, mit der Wirklichkeit hervorzubringen.“<sup>4</sup> In dieser Hinsicht hat er zugleich stets daran festgehalten, daß trotz aller Unterschiede „der Formen des speculativen Denkens von den Formen der Vorstellung und des reflectirenden Verstandes [...] der Inhalt der Philosophie und der Religion derselbe ist“.<sup>5</sup> Allerdings – und dies macht den Unterschied zur letzteren aus – wird dieser Endzweck in der Philosophie nur auf dem Wege der *Wissenschaft* erreicht. Wegen dieses Anspruchs, die Philosophie solle auf wissenschaftlichem Wege die Ver-

---

<sup>3</sup> Hegel, Rph, Vorrede, S. 24.

<sup>4</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1830), § 6, in: ders., Gesammelte Werke (im folgenden abgekürzt: GW), hrsg. von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Hamburg 1968 ff., Bd. 20, hrsg. von Wolfgang Bonsiepen und Hans-Christian Lucas, S. 44.

<sup>5</sup> Hegel, Enzyklopädie, § 573 Anm. (GW 20, S. 555 f.). Vgl. auch ebd. § 1 (GW 20, S. 39): „Beide [d. h. Religion und Philosophie] haben die *Wahrheit* zu ihrem Gegenstande, und zwar im höchsten Sinne – in dem, daß *Gott* die *Wahrheit* und er *allein* die *Wahrheit* ist. Beide handeln dann ferner von dem Gebiete des Endlichen, von der *Natur* und dem *menschlichen Geiste*, deren *Beziehung* aufeinander und auf *Gott* als ihre *Wahrheit*“. Vgl. ebenso Hegel, „Indem ich heute ...“. Berliner Antrittsrede (vom 22. Oktober 1818), in: GW 18: Vorlesungsmanuskripte II (1816-1831), Hamburg 1995, hrsg. von Walter Jaeschke, S. 22 f., 25: „*Religion* ist die Weise, in welcher den Menschen überhaupt das *Bewußtsein ihres Wesens* aufgegangen ist; das *Wesen der Natur* und *ihres Geistes*, ist in ihr ihnen *gegenständlich* – die *Wahrheit* ist ihnen darin *geoffenbahrt* – in ihr geht der Mensch über seine *blosse Subjectivität, Einzelheit Bedürftigkeit*, Schranke hinaus, und *der Geist in ihm erfaßt* sich selbst [...] Philosophie [hat] also *denselben Zweck* und *Gehalt* mit Religion – nur nicht [als] *Vorstellung* – Ihre *Bewährung* ist nicht *Autorität*, – *Glauben* sondern *Denken* – Die *Gestalt der Religion* [ist] deswegen unbefriedigend für das höher *gebildete Bewußtseyn* – [es] muß erkennen wollen, – [...] die *Form der Religion* aufheben, – aber allein dann, um *ihren Inhalt zu rechtfertigen*“.

söhnung mit der Wirklichkeit bewerkstelligen, ist Hegel ein entschiedener Kritiker aller unbegründeten Behauptungen sowie der Berufung auf Evidenz, Gefühl, Gewissen, subjektive Meinung oder auf Autorität(en) in jeglicher Form, – all dies sind der Wissenschaft äußerliche bzw. entgegengesetzte Standpunkte, die der philosophischen Kritik verfallen: alles in der Welt muß sich dem unbeugsamen Anspruch der Vernunft, des begreifenden Denkens beugen, das die Dinge allein nach seinen eigenen Kriterien betrachtet und darin absolut frei und selbstbestimmend ist; das Denken erkennt keine höhere Instanz über sich und keine anderen Bestimmungsgründe als diejenigen an, die es sich selbst setzt. In Beziehung auf das Recht trägt Hegel damit dem aufklärerischen Anspruch Rechnung, daß der /237/ Gehorsam des Bürgers gegenüber dem Recht nicht bloß auf Zwang beruhen, sondern so gestaltet sein soll, daß er einer vernünftigen Begründung fähig ist. Die philosophische Behauptung, daß es in der Welt vernünftig zugeht, schließt somit den wissenschaftlichen Nachweis ein, daß das Individuum *vernünftige Gründe* hat, sich affirmativ zu ihr zu verhalten:

„Die Philosophie erkennt das was *ist*, und insofern ist ihr Inhalt nicht jenseits, nicht von dem verschieden, was sich auch dem *Sinne*, dem äussern und innern *Gefühl* – Gott, Welt, des Menschen Bestimmung – darstellt, was der Verstand erfäßt und sich bestimmt – Aber wie es wahrhaft ist, stellt es sich [...] nur der denkenden Vernunft dar, für das *Bewußtseyn*; – erst durch die Thätigkeit und Bewegen des Denkens, wird das *Vernünftige* das, was wahrhaft ist, für ihn [...]. Die Vernunft welche das ist, was *ist* – und die Vernunft, welche das *Wesen* des Geistes ausmacht, ist Eine und dieselbe – Was der Geist aus sich Vernünftiges producirt, das *ist*, ein *objectives*, – und diß objective ist nur vernünftig für ihn, insofern es denkt – Wie der Mensch die Welt anblickt, so blickt sie ihn [an]; blickt er sie sinnlich, und rasonnirend an, – so gestaltet *sie* sich für ihn nur sinnlich und in den unendlich mannichfaltigen und zerstreuten Zusammenhängen; nur insofern er sie vernünftig anblickt, gestaltet sie für ihn sich vernünftig. [...] Damit ist im Allgemeinen der Standpunkt bezeichnet, auf den sich das Individuum stellt, indem es philosophirt.“<sup>6</sup>

Die Wahrheit über „Recht, Sittlichkeit, Staat [...] zu begreifen und dem schon an sich selbst vernünftigen Inhalt auch die vernünftige Form zu gewinnen, damit er für das freie Denken gerechtfertigt erscheine“<sup>7</sup>, ist folglich der

---

<sup>6</sup> Hegel, Berliner Antrittsrede, GW 18, S. 19 f. – Eine in Hegels Verständnis der Philosophie angelegte systematische Konsequenz ist der prinzipiell affirmative Bezug des philosophischen Denkens auf seinen Gegenstand. Dieser soll durch Entschlüsselung seiner begrifflichen Struktur in seiner immanenten Vernünftigkeit erkannt werden. Insofern ist Hegel der Auffassung, daß die Gegenstände der Philosophie keiner radikalen Kritik unterzogen werden können, eine solche grundsätzliche Kritik ihren Grund nur in einem Mangel des Begriffs auf seiten des Kritikers haben kann.

<sup>7</sup> Hegel, Rph, Vorrede, S. 13 f. – Als Beispiel für die dauerhafte Anziehungskraft, die Hegels Programm einer gediegenen wissenschaftlichen Versöhnung mit der Wirklichkeit auf die Interpreten ausübt, mögen die folgenden Ausführungen von Rüdiger Bubner gelten, der nicht vergißt, auf den staatstragenden Effekt einer solchen Legitimation aufmerksam zu machen: „Die fragliche Bereitstellung der Form zum Inhalt bedeutet zugleich *Legitimation* der Rechtsverhältnisse im Staat für das freie Denken.“

programmatische Anspruch der *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Der berühmt-berüchtigte Doppelsatz aus der Vorrede des Buches – „Was vernünftig /238/ ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig“ – verweist deshalb vor allem darauf, daß die wissenschaftliche Erkenntnis von Recht, Sittlichkeit und Staat zugleich eine *philosophische Letztbegründung*, d. h. eine „an und für sich gültige Rechtfertigung“ (Rph § 3 Anm.), leisten soll:

„Was zwischen der Vernunft als selbstbewußtem Geiste und der Vernunft als vorhandener Wirklichkeit liegt, was jene Vernunft von dieser scheidet und in ihr nicht die Befriedigung finden läßt, ist die Fessel irgendeines Abstraktums, das nicht zum Begriffe befreit ist. Die Vernunft als die Rose im Kreuze der Gegenwart zu erkennen und damit dieser sich zu erfreuen, diese vernünftige Einsicht ist die *Versöhnung* mit der Wirklichkeit, welche die Philosophie denen gewährt, an die einmal die innere Anforderung ergangen ist, *zu begreifen* [...]. Dies ist es auch, was den konkreteren Sinn dessen ausmacht, was [...] als *Einheit der Form und des Inhalts* bezeichnet worden ist, denn die *Form* in ihrer konkretesten Bedeutung ist die Vernunft als begreifendes Erkennen, und der *Inhalt* die Vernunft als das substantielle Wesen der sittlichen wie der natürlichen Wirklichkeit; die bewußte Identität von beidem ist die philosophische Idee.“<sup>8</sup>

Die durch das begreifende Erkennen zur realisierende *Einheit von Erklärung und Rechtfertigung* ist somit oberster bzw. letzter Zweck aller philosophischen Bemühungen. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß in dieser Bestimmung des philosophischen Endzwecks zugleich der Kardinalfehler der Hegelschen Lehre liegt: Es ist die systematischen Verwechslung der logischen bzw. „inneren“ Notwendigkeit der Erklärung einer Sache mit ihrer „an und für sich seienden Notwendigkeit“ im Sinne ihrer Rechtfertigung, so als ob die *logische* Notwendigkeit, die in der Erklärung einer Sache in bezug auf ihren Begriff und das Verhältnis ihrer Bestimmungen anzutreffen sein muß, zugleich ein Argument für die *Notwendigkeit der Existenz* der Sachen bilden würde. Der Grundfehler von Hegels spekulativer Philosophie besteht m. a. W. in der *durchgängigen Identifizierung von Erkennen und Anerkennen*<sup>9</sup>, zu der sich Hegel ausdrücklich bekannt hat:

---

[...] Die Rechtfertigung für das freie Denken kann nur aus dem bürgerlichen Leben selber heraus erfolgen, das sich durch den Philosophen hindurch denkt. Eine Rechtfertigung *von innen* wirkt stärker als der brüchige Kitt von Massenstimmungen, deren plötzlicher Umschlag auch die Loyalität wieder versagen kann. Jene Rechtfertigung festigt die Ordnung auf weitaus solidere Weise, als die subjektive Stimme des Herzens es vermag, wo jeder gern seinem eigenen Rhythmus folgt. Als legitim darf dasjenige gelten, was man ohnehin bereits tut, sofern es sich auch begreifen läßt“ (*Rüdiger Bubner*, Welche Rationalität bekommt der Gesellschaft? Vier Kapitel aus dem Naturrecht, Frankfurt/M. 1996, S. 140 f.).

<sup>8</sup> *Hegel*, Rph, Vorrede, S. 26 f.

<sup>9</sup> Vgl. die ausführliche kritische Analyse dieser Identifikation von „Erklärung und Legitimation“ bei *Andreas Dorschel*, Die idealistische Kritik des Willens. Versuch über die Theorie der praktischen Subjektivität bei Kant und Hegel, Hamburg 1992 (Schriften zur Transzendentalphilosophie Bd. 10), S. 206 f., 213 ff. (hier S. 215).

„Diß Erkennen ist so das *Anerkennen* dieses Inhalts [der Kunst und der Religion] und seiner Form und die *Befreiung* von der Einseitigkeit der Formen und Erhebung derselben in die absolute Form, die sich selbst zum Inhalte bestimmt und identisch mit ihm bleibt und darin das Erkennen jener an und für sich seyenden Nothwendigkeit ist.“<sup>10</sup>

/239/ Es ist jedoch keineswegs einsichtig und ebensowenig ein Resultat des begreifenden Erkennens, daß die Erkenntnis einer Sache die Anerkennung ihrer Nothwendigkeit bzw. die Versöhnung mit ihr nach sich zieht: Aus der Erkenntnis des Begriffs einer Sache folgt im Hinblick auf die praktische Stellung zu ihr logisch – *nichts*. Welche Stellung jemand zu dem, was er erkannt hat, einnimmt, ob er es als angemessene Bedingung seines Handelns akzeptiert oder auf Wege sinnt, es als Hindernis seiner Zwecksetzungen aus der Welt zu schaffen, ist nur insofern eine theoretische Frage, als die Erkenntnis der Sache die Voraussetzung für den angemessenen freien Umgang mit ihr darstellt. Die Stellung, die jemand zu einer Sache einnimmt, hängt vernünftigerweise nicht von der theoretischen Erkenntnis, sondern von seinen Interessen und Zwecken ab. Wird z. B. die Religion durch die Wissenschaft auf ihren Begriff gebracht, so wird sie – statt gerechtfertigt zu sein – vielmehr als falsche Stellung des Gedankens zur Objektivität bzw. als funktionale sinnstiftende Weltanschauung der bürgerlichen Gesellschaft kritisiert werden.

## II. Der Ausgangspunkt des Rechts: Wille und Person

Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* beginnen systematisch mit dem Begriff des freien Willens, der den freien Willen will, d. h. mit dem Begriff des Willens, dem „seine Freiheit Gegenstand“ ist, nämlich sowohl als „das vernünftige System seiner selbst“ als auch als „unmittelbare Wirklichkeit“ (Rph § 27). Ein derartiger Wille will nicht irgendeinen partikularen Inhalt oder Zweck, sondern die *Freiheit* als das objektiv gewordene System der rechtlichen Bestimmungen, – das Recht als die seinem Begriffe angemessene allgemeine Daseinsweise. Hierin liegt der Grund, warum sich der Themenkreis der *Grund-*

---

<sup>10</sup> Hegel, Enzyklopädie, § 573, GW 20, S. 555. – Daß wegen dieser *prinzipiellen* Versöhnungsabsicht der Hegelschen Philosophie der Vorwurf der *politisch* motivierten Akkomodation der Hegelschen Lehre an die Zeitumstände an der Sache völlig vorbeigeht, hat schon der junge Marx erkannt: „Von einer Akkomodation Hegels gegen Religion, Staat etc. kann also keine Rede mehr sein, da diese Lüge die Lüge seines Prinzips ist“ (Karl Marx, Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844, in: Karl Marx, Friedrich Engels, Werke (im folgenden abgekürzt: MEW), Berlin 1956 ff., Ergänzungs-Bd. 1, S. 581).

*linien* nicht auf die Darstellung des Rechts im engeren, d. h. juristischen Sinne beschränkt.<sup>11</sup>

Der Begriff des freien Willens – betrachtet aus der Perspektive des enzyklopädischen Systems – ist das Ergebnis der der Philosophie des Rechts systematisch vorausgesetzten Philosophie des (subjektiven) Geistes:

„Die Rechtswissenschaft ist ein Teil der Philosophie. Sie hat daher die Idee, als welche die Vernunft eines Gegenstandes ist, aus dem Begriffe zu entwickeln oder, was dasselbe ist, der eigenen immanenten Entwicklung der Sache selbst zuzusehen. Als /240/ Teil hat sie einen bestimmten Anfangspunkt, welcher das Resultat und die Wahrheit von dem ist, was vorhergeht und was den sogenannten Beweis desselben ausmacht. Der Begriff des Rechts fällt daher seinem Werden nach außerhalb der Wissenschaft des Rechts, seine Deduktion ist hier vorausgesetzt, und er ist als gegeben aufzunehmen“ (Rph § 2).

In der *Philosophie des subjektiven Geistes* entwickelt Hegel im Durchgang durch die *Formbestimmungen* der Subjektivität den Prozeß der Befreiung des Geistes, der als Seele zunächst noch in die Natur „versenkt“ ist, sich dann aber als sinnliches und wahrnehmendes Bewußtsein sowie als Selbstbewußtsein bestimmt, das Vorstellungen von sich und der Welt entwickelt. Als Intelligenz schließlich bezeichnet das Subjekt diese Vorstellungen, bezieht sich urteilend und schließend auf sie, um sich als praktischer Geist zur Identität seiner subjektiven Gedanken und Zwecke mit der objektiven Welt vorzuarbeiten.<sup>12</sup>

Als *objektiver Geist* ist das Subjekt der Wille, dessen Tätigkeit darin besteht, „den Widerspruch der Subjektivität und Objektivität [d. h. zwischen bloß vorgestellten Zwecksetzungen einerseits und einer davon unterschiedenen, unmittelbar vorgefundenen Wirklichkeit] aufzuheben und seine Zwecke aus jener Bestimmung in diese zu übersetzen und in der Objektivität zugleich *bei sich* zu bleiben“ (Rph § 28). In dieser Bestimmung, „als „freie[r] Wille, der den freien Willen will“, also als Wille, dem „seine Freiheit Gegenstand“ ist (Rph § 27), bezieht sich das Subjekt auf die bestehenden rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse als objektive Formen seiner vernünftigen Freiheit bzw. auf das „Rechtssystem“ als „das Reich der verwirklichten Freiheit“, so daß der „Boden des Rechts [...] überhaupt das *Geistige* und seine nähere Stelle und Ausgangspunkt der Wille [ist], welcher *frei* ist“ (Rph § 4). Die erste und unmittelbare

<sup>11</sup> Dementsprechend erklärt Hegel in bezug auf den Gegenstand der Rechtsphilosophie, d. h. den Begriff des Rechts, in der „Enzyklopädie“, daß derselbe, als Gegenstand der philosophischen Betrachtung, „nicht nur als das beschränkte juristische Recht, sondern als das Daseyn *aller* Bestimmungen der Freiheit umfassend zu nehmen ist“ (Enzyklopädie, § 486; GW 20, S. 479).

<sup>12</sup> Zur Philosophie des subjektiven Geistes vgl. von Franz Hespe und Burkhard Tuschling besorgte Edition der Vorlesungsnachschriften des Wintersemesters 1827/28: *G. W. F. Hegel, Vorlesungen über die Philosophie des Geistes*, nachgeschrieben von Johann Eduard Erdmann und Ferdinand Walter, Hamburg 1994 (Hegel, Vorlesungen. Ausgewählte Nachschriften und Manuskripte, Bd. 13).

Bestimmung, in welcher der freie Wille sich diese vernünftige Freiheit zum Zwecke macht, ist diejenige der *Person*. Der Anspruch der Hegelschen Rechtsphilosophie besteht an dieser Stelle darin, aus dem Begriff des freien Willens die rechtlichen Bestimmungen der Person und des Eigentums<sup>13</sup> als Formen der vernünftigen Selbstbestimmung dieses Willens, als die seinem Begriff angemessenen Formen seiner Freiheit abzuleiten. Wie noch im *einzel/241/nen* zu zeigen sein wird, besteht das Besondere dieser Ableitung darin, daß „das Eigentum als Verhältnis der Sachherrschaft des Menschen über die Natur [...] im Personsein bereits vollständig enthalten [ist], denn es ist eine Folge seiner Subjektivität“.<sup>14</sup> An diesem Anspruch werden Hegels Ausführungen zu messen sein. Der erste Schritt zur Einlösung dieses Programms ist der *Übergang vom freien Willen zur Person*, der hier zunächst zu betrachten ist.

Im Rph § 34 thematisiert Hegel zunächst den abstrakten Begriff des an und für sich freien Willens. In dieser Bestimmung ist der Wille zunächst „in sich einzelner Wille eines Subjekts“, d. h. ein freier Wille, der sich Zwecke setzt, diese reflektiert und sich in dieser Zwecktätigkeit zugleich als abstraktes Subjekt der unterschiedenen Willensinhalte als frei weiß. In dieser Bestimmung des *Willens als Subjekt* sind die Momente der 1) abstrakten Unmittelbarkeit und Allgemeinheit des Willens (als „gegen die Realität negative, nur sich abstrakt auf sich beziehende Wirklichkeit“), 2) der Besonderheit (Bedürfnisse, Interessen usw.) und 3) der „ausschließende[n] Einzelheit“, durch die sich der Wille von der „äußere[n], vorgefundene[n] Welt“ unterscheidet, enthalten. Die Persönlichkeit des Subjekts identifiziert Hegel jedoch mit der Bestimmung der Allgemeinheit des subjektiven Willens, leitet also aus der abstrakten Allgemeinheit der Subjektivität des Willens die Persönlichkeit ab:

„Die *Allgemeinheit* dieses für sich freien Willens ist die formelle, die selbstbewußte, sonst inhaltslose *einfache* Beziehung auf sich in seiner Einzelheit, – das Subjekt ist insofern *Person*“ (Rph § 35).

---

<sup>13</sup> Der Aufgabenstellung dieser Abhandlung gemäß bleibt die Darstellung des Hegelschen Beweisprogramms auf die Ableitung von Person und Eigentum als die Grundformen der Realisation des freien Willens beschränkt. Der Anspruch der Rechtsphilosophie geht, wie schon angedeutet, darüber hinaus: Im „Stufengang der Entwicklung der Idee des an und für sich seienden Willens“ (Rph § 33) werden die verschiedenen Realisationsformen dieses Willens in einer „Reihe von Gestaltungen“ (Rph § 32) – abstraktes Recht, Moralität und Sittlichkeit – entfaltet, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.

<sup>14</sup> *Damian Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs, Paderborn, München, Wien, Zürich 1990 [Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Heft 57], S. 237.

Hegel greift bei der Bestimmung der Persönlichkeit auf die schon in § 5 der *Rechtsphilosophie* angedeutete absolute Abstraktion der Freiheit<sup>15</sup> zurück: Die Rechtspersönlichkeit ist die dieser Abstraktion angemessene Form des Daseins des freien Willens. Die Realität des Willens des Subjekts besteht in der rein „negative[n], nur sich abstrakt auf sich beziehende[n] Wirklichkeit“ bzw. ist „inhaltslose einfache Beziehung auf sich in seiner Einzelheit“ (Rph § 34 f.). Im Begriff der Person kommt nur diese „Allgemeinheit“ des „für sich freien Willens“ zur Geltung, als bewußte Selbstreflexion des einzelnen auf seinen freien Willen unter Abstraktion von dem Moment seiner Besonderheit. Diese *Reflexivität des abstrakten Selbstbewußtseins*, durch die der einzelne als Geist „sich als abstraktes und zwar freies Ich zum Gegenstande und Zwecke hat“ (Rph § 35 /242/ Anm.), ist es, die den Menschen nach Hegel zur *Person* macht. In der Persönlichkeit des Willens liegt daher der Grund für die *Rechtsfähigkeit* des einzelnen, welche „die selbst abstrakte Grundlage des abstrakten und daher formellen Rechts aus[macht]“ (Rph § 36). Entsprechend ist die Anerkennung, die das Recht dem Willen der Person gewährt, ganz *formeller* Natur, weil es sich nicht auf die Zwecke und verschiedenen Willensinhalte, sondern nur auf den *abstrakt freien Willen* der Rechtsperson, Subjekt möglicher Zwecksetzungen zu sein, bezieht.<sup>16</sup> Das abstrakte Recht konstituiert ein Reich der abstrakten Freiheit, insofern es „in Beziehung auf die *konkrete* Handlung [...] nur [als] eine *Möglichkeit*, die rechtliche Bestimmung daher nur [als] eine *Erlaubnis* oder *Befugnis*“ (Rph § 38) erscheint.

In auffälliger Weise kontrastiert die Redeweise von einer rechtlichen Erlaubnis ebenso wie diejenige von einem „Rechtsgebot“ (Rph § 36) – „sei eine Person und respektiere die anderen als Personen“ – mit der Programmatik der *Rechtsphilosophie*: Einerseits besteht der Anspruch der Theorie darin, die Abstraktion der Persönlichkeit aus dem freien Willen als dessen immanente Bestimmung abzuleiten, andererseits aber tritt das Rechtsgebot der Persönlichkeit (als Gebot der personalen Selbstabstraktion und der wechselseitigen Anerkennung der Personen) aber als Imperativ auf, der sich an den Willen richtet und diesen im Hinblick auf andere Personen verpflichtet, jenseits der jeweils unterstellten Interessensgegensätze, die Schranken des Rechts (in diesem Falle: die Persönlichkeitsrechte anderer) anzuerkennen. Daß die Rechtspersönlichkeit dem Willen, dessen unmittelbare Bestimmung sie sein soll, als Forderung gegenübertritt, macht den Umstand kenntlich, daß die in der Persönlichkeit enthaltene Abstraktion von den besonderen Inhalten (Bedürfnissen,

---

<sup>15</sup> Hegel, Rph § 5: „Der Wille enthält a) das Element der *reinen Unbestimmtheit* oder der reinen Reflexion des Ich in sich, in welcher jede Beschränkung, jeder durch die Natur, die Bedürfnisse, Begierden, Triebe unmittelbar vorhandene oder, wodurch es sei, gegebene und bestimmte Inhalt aufgelöst ist; die schrankenlose Unendlichkeit der *absoluten Abstraktion* oder *Allgemeinheit*, das reine Denken seiner selbst.“

<sup>16</sup> Dorschel, *Die idealistische Kritik des Willens*, S. 155.

Zwecken und Interessen) für den Willen der Person keine Selbstverständlichkeit ist, sondern bestenfalls eine *erzwungene*, ihm von außen aufgeherrschte Leistung, zu der er sich unter dem Zwang des Rechts zu bequemen hat. Sich als Person jenseits der besonderen Zwecke und Interessen als „inhaltlose einfache Beziehung auf sich“ bzw. „vollkommen abstraktes Ich“ (Rph § 35 und Anm.) zu bestimmen und als solche anerkannt sein zu wollen, ist also für den Willen des Subjekts keineswegs – wie Hegel behauptet – ein in seinem „abstrakten Begriffe“ (Rph § 34) angelegte Bestimmung und auch kein freiwillig erbrachter, selbstverständlicher Akt der vernünftigen Selbstbestimmung. Damit jemand als Person anerkannt werden will, sind solche gesellschaftlichen Verhältnisse unterstellt, in denen in Gestalt von Interessensgegensätzen andere Willen mir mein Recht, Person und weiter Eigentümer zu sein, grundsätzlich bestreiten. Zum anderen verweist das Rechtsgebot auf die Existenz einer übergeordneten Instanz, in deren Macht es liegt, solche Erlaubnisse oder Gebote festzulegen. Der Rechtsimperativ der Persönlichkeit läßt somit die *petitio principii* des abstrakten Rechts /243/ offenkundig werden: Die Ableitung des Rechts aus dem freien Willen ebenso wie der Übergang vom freien Willen zur Person und zum Eigentum sind bloßer Schein. In Wahrheit sind diese rechtlichen Formbestimmungen der Person dem Willen von einer übergeordneten Gewalt (der Staatsgewalt) aufgeherrscht; sie sind die von dieser Gewalt anerkannten Formen, in denen sich der Wille als *rechtlicher* betätigen darf und muß.

Die ‚Befreiung‘, die das Individuum als Person erreicht hat, besteht für Hegel in der Aufhebung jeder der Objektivität des Willens widersprechenden besonderen Bestimmtheit, d. h. die Person ist der Inbegriff der durch das abstrakte Recht vollzogenen Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit gegen das Moment der Besonderheit. Schon im § 7 der *Grundlinien*, der den abstrakten Begriff des Willens benennt, hatte Hegel betont, daß der Wille, sofern er seinem Begriffe entspricht, als „diese Beziehung auf sich [...] gleichgültig gegen diese Bestimmtheit“ ist. Die „Besonderheit des Willens“, – der Inbegriff für das besondere praktische Interesse, den Nutzen und das Wohl dieses Willens – ist „in der abstrakten Persönlichkeit als solcher noch nicht vorhanden“ (Rph § 37), vielmehr abstrahiert das formelle Recht von dieser Besonderheit. Das heißt selbstverständlich nicht, daß dieses Moment der Besonderheit für das Subjekt keine Rolle spielt. Es bildet im Gegenteil – in Gestalt des selbstsüchtigen Zwecks der konkreten Person – das „eine Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft“ (Rph § 182). Man kann aber Hegels Ausführungen durchaus entnehmen, daß die Verwirklichung dieser selbstsüchtigen Zwecke der Besonderheit nicht der leitende Zweck der Sittlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft, sondern als rechtlich erlaubter Egoismus der einzelnen nur die vergesellschaftete Form darstellt, in welcher die Produktion des abstrakten gesellschaftlichen Reichtums von statten geht. Nur am Rande sei bemerkt, daß das Resultat der Vergesellschaftung, die Betätigung des besonderen Interesses im Dienst und zum Zweck des gesellschaftlichen Reichtums in Gestalt eines „System[s] allseitiger Abhängigkeit“ (Rph § 183), hinter dem Rücken der vergesellschafteten Individuen

zustande kommt, weshalb Hegel die bürgerliche Gesellschaft auch als „*Erscheinungswelt* des Sittlichen“ (Rph § 181) bezeichnet.

Das Rechtsinstitut, das die bloße Subjektivität der Persönlichkeit aufhebt und das von ihr unterschiedene Dasein der „vorgefundenen Natur [...] als das ihrige“ (Rph § 39) setzt, somit das Medium, in dem sich die zunächst noch abstrakte Persönlichkeit objektiviert, ist das *Eigentum*, das für Hegel deshalb „den Charakter von Privateigentum“ hat. Kollektiveigentum gilt demgegenüber als „Ausnahme“ und hat die „Bestimmung von einer *an sich auflösbaren* Gemeinschaft“ (Rph § 46 und Anm.).

### /244/ III. Die materielle Begründung des Eigentums: Das Verhältnis des Willens zur Sache

Ich möchte im folgenden Hegels Begründung des Eigentums als eine *idealistische* bezeichnen, und zwar in dem Sinne, daß Hegel das Eigentum nicht als ein gesellschaftliches Verhältnis, als Resultat staatlicher Gewährleistung oder als rechtliche Institution zur Garantie einer bestimmten gesellschaftlichen Eigentumsverfassung begreift, sondern es aus einer philosophischen Betrachtung des Verhältnisses des freien Willens zur Welt der Sachen<sup>17</sup> entwickelt, und zwar als ein Verhältnis der Person in ihrer Einzelheit „zu einer vorgefundenen Natur“, die das abstrakt Andere der Persönlichkeit darstellt (Rph § 39). Das gleiche gilt jedoch auch schon für den Begriff der Person: Auch hiermit greift Hegel einen juristischen Terminus auf, aber eben zu dem Zweck, die Bedeutung dieses Begriffs *philosophisch* zu entwickeln. Die *Grundlinien der Philosophie des Rechts* erweisen sich in dieser Hinsicht als der Versuch einer *philosophischen Rechtfertigung* der bestehenden juristischen Verhältnisse und Termini.

Damian Hecker hat in seiner richtungsweisenden Studie über die Herausbildung des modernen Eigentumsbegriffs im Sinne absoluter Sachherrschaft auf den für das Verständnis von Hegels Eigentumstheorie zentralen Umstand aufmerksam gemacht, daß Hegel – wenngleich nicht explizit, so doch der Sache nach – „deutlich die materielle und die formelle Eigentumsbegründung“ unterscheidet.<sup>18</sup> Diese Unterscheidung bildet den Rahmen der nachfolgenden Ausführungen. Was die *materielle* Eigentumsbegründung betrifft, so beruht sie auf der Analyse des abstrakten *Verhältnisses der Person zu der sie umgebenden Sachenwelt*. Als Resultat der Analyse dieses Verhältnisses behauptet Hegel „ein absolutes Zueignungsrecht des Menschen auf alle Sachen“ (Rph § 44). Die

---

<sup>17</sup> Hegel, Rph § 53: „Das Eigentum hat seine nähere Bestimmung im Verhältnisse des Willens zur Sache [...]“

<sup>18</sup> Hecker, Eigentum als Sachherrschaft, S. 238.

materielle Eigentumsbegründung beruht also auf dem Recht der Person, ihren freien Willen in jede Sache zu legen und sie auf diese Weise zu ihrem Eigentum zu machen. Diese Begründung ist im folgenden näher zu untersuchen. Ihr Spezifikum ist darin zu sehen, daß sie als Anwendungsfall des schon zu Beginn der Philosophie des Geistes thematisierten Freiheitsbegriffs verstanden werden muß, so daß sich „in der Aneignung von Sachen durch die Person die Vernünftigkeit einer Manifestation des wahren Verhältnisses von Geist und Natur“ erweist.<sup>19</sup>

/245/ Der Abstraktheit des Willens entspricht in der *Rechtsphilosophie* die Abstraktheit des Gegenstandes, auf den derselbe sich bezieht, – nämlich „eine Sache, ein Unfreies, Unpersönliches und Rechtloses“ bzw. auf „das von dem freien Geiste unmittelbar Verschiedene“ (Rph § 42). Das noch ganz abstrakte, dem Willen Äußerliche nennt Hegel „die Sache, ein Unfreies, Unpersönliches und Rechtloses“, das, was bloß „äußerlich gegen mich seiend“ ist (Rph § 42). Die „Sache im allgemeinen Sinne [ist] das der Freiheit überhaupt Äußerliche“ (Rph § 40 Anm.). Der klassische Repräsentant der Sache ist das körperliche Ding, aber dies bedeutet keineswegs, daß der Sachenbegriff auf körperliche Dinge der Natur beschränkt ist. Vielmehr ist es nach Hegels Auffassung möglich, daß auch bestimmte geistige Vermögen versachlicht werden und damit Gegenstände einer möglichen Veräußerung werden.<sup>20</sup>

Was den Begriff der *Sache* angeht, so hat Joachim Ritter behauptet, es sei nicht möglich,

„Sachen einfach mit den natürlichen Dingen gleichzusetzen. Diese würden erst Sachen, wenn sie in den Rechtsverkehr eingehen können und so in der Verfügung des Menschen stehen, während alles grundsätzlich der Verfügung des Menschen entzogene Natürliche, wie die Sonne und Sterne sind, ebenfalls Nichtsachen bleiben.“<sup>21</sup>

Claudia Bangert hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß Ritters Behauptung, daß erst der „Zugriff des Menschen“ den natürlichen Dingen des Status

---

<sup>19</sup> Karl-Heinz Ilting, *Rechtsphilosophie als Phänomenologie des Bewußtseins der Freiheit*, in: Dieter Henrich, Rolf-Peter Horstmann (Hrsg.), *Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1982, S. 264 f.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu die ausführliche Anmerkung zu § 43 der *Rechtsphilosophie*, wo Hegel die Frage diskutiert, ob „geistige Geschicklichkeiten, Wissenschaften, Künste“ usw., wenn sie Gegenstände vertraglicher Veräußerung werden, als Sachen zu betrachten seien: „Kenntnisse, Wissenschaften, Talente usf. Sind freilich dem Geiste eigen und ein Innerliches desselben, nicht ein Äußerliches, aber ebensosehr kann er ihnen durch die Äußerung ein äußerliches Dasein geben und sie *veräußern*, wodurch sie unter die Bestimmung von *Sachen* gesetzt werden.“

<sup>21</sup> Joachim Ritter, *Person und Eigentum. Zu Hegels ‚Grundlinien der Philosophie des Rechts‘ §§ 34 bis 81*, in: Manfred Riedel (Hrsg.), *Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie*, Bd. 2, Frankfurt/M. 1975, S. 152-175, hier S. 158.

von Sachen verleihen würde<sup>22</sup>, mit Hegels Bestimmung der Sache unvereinbar ist. Ritter verwechselt die zweckmäßige Behandlung der Sache durch den Willen mit der ‚Versachlichung‘ eines natürlichen Dinges:

„Zwar macht Hegel in § 46 [der Rechtsphilosophie] darauf aufmerksam, daß elementarische Gegenstände nicht Privateigentum werden können, davon, daß sie keine Sachen sind, ist aber nicht die Rede. Aus seiner Interpretation schließt Ritter im folgenden, daß die Naturbeherrschung Voraussetzung für die Besitzergreifung und damit auch für das Eigentum ist, weshalb er die Naturbeherrschung prinzipiell, unabhängig von der Reflexion, daß die Natur zugleich auch Bedingung menschlichen Handelns ist, hoch zu schätzen scheint.“<sup>23</sup>

/246/ Daß die Person in dieser Weise, nämlich durch die Manifestation ihres Willens auf die Sachenwelt übergreift, hat seinen Grund nicht in der Bedürftigkeit des Menschen, sondern in der Notwendigkeit, daß sich die Person „eine äußere Sphäre ihrer Freiheit geben (muß), um als Idee zu sein“ (Rph § 41). Diese Aussage der Hegelschen *Rechtsphilosophie* ist mit Recht als der „Kernsatz“ seiner Eigentumslehre bezeichnet worden.<sup>24</sup> Diese Notwendigkeit, daß sich die Person „eine äußere Sphäre ihrer Freiheit“ gibt, resultiert ihrerseits daraus, daß im Hinblick auf die „Persönlichkeit des Willens“ die Bestimmung, „nur subjektiv zu sein, widersprechend und nichtig“ ist (Rph § 39), denn die Persönlichkeit des Willens „ist das Tätige, sie [die bloße Subjektivität] aufzuheben und sich Realität zu geben oder, was dasselbe ist, jenes Dasein [der äußeren Natur] als das ihrige zu setzen“ (Rph § 39). Die Person bedarf, um ihre bloße Subjektivität aufzuheben und ihre Bestimmung zu realisieren einer „äußeren Sphäre der Freiheit“, d. h. der freie Wille darf nicht in seiner reinen Selbstbezüglichkeit und Subjektivität verharren, sondern muß, um als wirklicher Wille zugleich *objektiver Geist* zu sein, aus sich herausgehen und objektiv werden, sich vergegenständlichen. Mit Adriaan Peperzak kann gesagt werden, daß die aneignende Persönlichkeit „das subjektive Moment des sich durch die einzelnen Personen hindurch objektivierenden Geistes“ ist.<sup>25</sup>

Aus der Freiheit der Persönlichkeit einerseits und dem unfreien Charakter der Sache andererseits, d. h. aus dem Bezug des freien Willens auf die subjektlose und zweckfreie Daseinsweise der Sachen leitet Hegel nun das „absolute Zueignungsrecht des Menschen auf alle Sachen“ ab:

<sup>22</sup> Ritter, Person und Eigentum, S. 159.

<sup>23</sup> Claudia Bangert, Person und Eigentum in der Hegelschen Rechtsphilosophie. Unveröffentlichte schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I, Wuppertal 1997, S. 36, Anm. 122.

<sup>24</sup> Hecker, Eigentum als Sachherrschaft, S. 235.

<sup>25</sup> Adriaan Peperzak, Hegels praktische Philosophie. Ein Kommentar zur enzyklopädischen Darstellung der menschlichen Freiheit und ihrer objektiven Verwirklichung, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991, S. 136.

„Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die *meinige* ist, zu ihrem substantiellen Zwecke, da sie einen solchen nicht in sich hat, ihrer Bestimmung und Seele meinen Willen erhält, – absolutes *Zueignungsrecht* des Menschen auf alle Sachen“ (Rph § 44).

Als „gegen die Subjectivität der Intelligenz und der Willkühr [...] Willenloses ohne Recht“<sup>26</sup> wird die Sache deshalb mit Recht den Zwecken des Willens unterworfen. Es liegt darin die Behauptung, daß die Natur in bezug auf den Willen keine andere Bestimmung hat, als das Material für dessen Zwecksetzungen zu sein: Der Äußerlichkeit der Natur entspricht ihre Rechtlosigkeit bzw. das absolute Recht des Willens, die natürlichen Dinge zum Material seiner Zwecke zu machen. Dieses Zueignungsrecht des Menschen beruht auf der Fähigkeit (die für die Person zugleich „substantieller Zweck“ ist), Herr über die Sachenwelt zu werden, sich ihrer als einer zweck- und selbstlosen, sich selbst äußerlichen zu /247/ bemächtigen: „Sich zueignen heißt, manifestiren die Hoheit meines Willens gegen die Sache, zu manifestiren, daß die Sache nicht wahrhaft an und für sich, nicht Selbstzweck ist“ – heißt es in der Hotho-Nachschrift.<sup>27</sup>

Die Redeweise vom „absoluten Zueignungsrecht des Menschen auf alle Sachen“ bzw. von der ‚Manifestation der Hoheit des Willens‘ verweist systematisch auf ein grundlegendes Lehrstück der *Philosophie des Geistes* zurück: „Daß der Mensch sich die Natur zueignet, ist nach Hegel deswegen vernünftig, weil hiermit die Macht des Geistes über die Natur verwirklicht wird.“<sup>28</sup> Schon in den Einleitungsparagrafen der *Philosophie des Geistes* hatte Hegel den Geist als die Wahrheit der Natur und deren „*absolut Erstes*“<sup>29</sup> bezeichnet. Nun bestreitet auch Hegel nicht, daß die Natur in gewisser Hinsicht als eine – vom Geist unabhängige – Voraussetzung begriffen werden kann. Aber diese Seite der Natürlichkeit des Geistes bzw. seiner Abhängigkeit von der Natur betrifft nur die untergeordneten Formen des Geistes als Seele. In Wahrheit bestimmt sich das Verhältnis des Geistes zur Natur als die Manifestation der Freiheit des Geistes in dem ihm scheinbar zunächst äußerlichen Element des Natürlichen. Im Durchgang durch die verschiedenen Formen des subjektiven Geistes zeigt Hegel, daß dieses Verhältnis in Wahrheit als ein „*Setzen* der Natur als *seiner*

<sup>26</sup> Hegel, Enzyklopädie, § 488 (GW 20, S. 482).

<sup>27</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie, dritter Band: Philosophie des Rechts nach der Vorlesungsnachschrift von H. G. Hotho 1822/23, hrsg. von Karl-Heinz Iltig, Stuttgart-Bad Cannstatt 1974, S. 209. Ähnlich hatte Fichte in seiner „Grundlage des Naturrechts“ argumentiert: „Der letzte Grund des Eigenthums an ein Ding ist sonach die Unterwerfung desselben unter unsere Zwecke“ (Johann Gottlieb Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, in: ders., Sämtliche Werke, hrsg. von Immanuel Hermann Fichte, Berlin 1971, Bd. 3, § 11, S. 117).

<sup>28</sup> Vittorio Hösle, Das abstrakte Recht, in: Christoph Jermann, Anspruch und Leistung von Hegels Rechtsphilosophie, Stuttgart-Bad Cannstatt 1987, S. 71.

<sup>29</sup> Hegel, Enzyklopädie, § 381 (GW 20, S. 381).

Welt<sup>30</sup> begriffen werden muß. Die Behauptung dieses absoluten Zueignungsrechts ist also als Einlösung und Konkretisierung der geistphilosophischen Prämisse, daß zum einen die Natur „keine Seele für sich [hat], [...] nicht Selbstzweck ist“<sup>31</sup> und zum anderen das „Wesen des Geistes“ die Freiheit ist<sup>32</sup>, die aber nunmehr nicht mehr, wie in der Philosophie des subjektiven Geistes, „in der Form der *Beziehung* [des Geistes] *auf sich selbst*“ besteht, sondern als objektiver Geist „in der Form der *Realität* als einer von ihm hervorzubringenden und hervorgebrachten Welt“.<sup>33</sup>

/248/ Soweit die Rekonstruktion der Hegelschen Ableitung des absoluten Zueignungsrechts. Allerdings stellt sich nunmehr die Frage, ob Hegel mit dieser philosophischen Ableitung tatsächlich eine angemessene theoretische Grundlegung für das Rechtsinstitut des Privateigentums gelungen ist. So plausibel der Gedanke auf den ersten Blick auch scheinen mag, daß die Sache dem Willen, der sie als zweckmäßiges Material zur Durchsetzung seiner Interessen behandelt, keinen Widerstand zu leisten vermag, so wenig folgt aus diesem Gedanken notwendig die Notwendigkeit des Eigentums. Mit der Einsicht in die Bedingungen der möglichen Naturbeherrschung und -aneignung durch den Willen ist keineswegs darüber entschieden, welche konkrete *gesellschaftliche* Form diese „Zueignung“ hat. Darüber hinaus ist das absolute Zueignungsrecht nur im metaphorischen Sinne ein „Recht“, weil es nur die Fähigkeit des Willens zur Naturbeherrschung bzw. zur Bemächtigung der Sache ausdrückt. Dieses Verhältnis als Recht zu bezeichnen, ist zugleich irreführend, weil sich der Wille auf die Sache als auf etwas bezieht, was nach Hegels eigenen Worten gar nicht rechtsfähig ist. Hegel gibt damit – soweit hier vom Recht als einer Befugnis des Willens die Rede ist – eine Einsicht auf, die seinen Vorgängern Kant und Fichte noch geläufig war, daß es nämlich im Personenrecht kein unmittelbares Recht an Sachen geben kann und deshalb Robinson nicht als Eigentümer betrachtet werden könnte.<sup>34</sup> Der Grund für die Relationalität des Rechtsbegriffs liegt darin, daß das Recht (*ius*) als Befugnis (und derjenige einer ihm korrespondierende Begriff der Verbindlichkeit) immer einen Bezug auf den Willen (bzw. die

---

<sup>30</sup> Ebd., § 384 (GW 20, S. 382).

<sup>31</sup> Handschriftliche Notiz zu Rph § 39 (S. 98).

<sup>32</sup> *Hegel*, Enzyklopädie, § 382 (GW 20, S. 382).

<sup>33</sup> Ebd., § 385 (GW 20, S. 383).

<sup>34</sup> *Immanuel Kant*, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, § 11, in: ders., *Gesammelte Schriften*, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften (im folgenden abgekürzt AA), Berlin 1900 ff., Bd. VI, S. 261: „Es ist aber klar, daß ein Mensch, der auf Erden ganz allein wäre, eigentlich kein äußeres Ding als das Seine haben oder erwerben könnte: weil zwischen ihm als Person und allen anderen äußeren Dingen als Sachen es gar kein Verhältniß der Verbindlichkeit giebt.“

Willkür) anderer ausdrückt, sich aber niemals unmittelbar auf das Objekt desselben bezieht<sup>35</sup>:

Es gibt „eigentlich und buchstäblich verstanden, [...] kein (directes) Recht in einer Sache, sondern nur dasjenige wird so genannt, was jemanden gegen eine Person zukommt, die mit allen Andern (im bürgerlichen Zustande) im gemeinsamen Besitz ist.“<sup>36</sup>

/249/ Dagegen bezeichnet Hegel in der *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften* das Eigentum als die unmittelbare Realisationsform des freien Willens, in welcher sich – so die aufschlußreiche Formulierung – „die Person mit sich selbst zusammengeschlossen“ ist.<sup>37</sup> Daß das Eigentum ohne Bezug auf andere Personen abgeleitet wird, so daß dieser Bezug für die Begründung des Eigentumsrechts nicht konstitutiv ist<sup>38</sup>, hat Hegel auch in der *Rechtsphilosophie* besonders hervorgehoben:

„Das Recht ist zuerst das unmittelbare Dasein, welches sich die Freiheit auf unmittelbare Weise gibt, a) Besitz, welcher Eigentum ist; – die Freiheit ist hier die des abstracten Willens überhaupt oder eben damit einer einzelnen, sich nur zu sich verhaltenden Person“ (Rph § 40).

Die juristische Funktion des Eigentums, jeden fremden Willen vom Gebrauch der Sache, deren Eigentümer ich bin, auszuschließen, also die *Aus-*

---

<sup>35</sup> Immanuel Kant, Vorarbeiten zur Rechtslehre, AA XXIII, S. 227: „Alles Recht besteht in der Möglichkeit (dem Vermögen) durch die bloße Willkühr andere nach Gesetzen der Freyheit [...] zu nöthigen. Also besteht es eigentlich nur in dem Verhältnis der Willkühr zur Willkühr anderer und nicht zu Objecten der Willkühr unmittelbar.“ S. 281: „Es giebt kein unmittelbares Recht in Sachen (denn diese können uns nicht verbindlich seyn) sondern nur ein Recht gegen Personen.“ S. 319: „Der Begriff des Rechts ist nicht ein Begriff von einer unmittelbaren Beziehung des Subjects auf äußere Sachen; denn ihm correspondirt unmittelbar der Begriff der Verbindlichkeit.“

<sup>36</sup> Kant, Rechtslehre, § 11, AA VI, S. 261. – Zu der übereinstimmenden Position Fichtes vgl. Fichte, Grundlage des Naturrechts, S. 55: „Der Rechtsbegriff ist der Begriff eines Verhältnisses zwischen Vernunftwesen. Er findet daher nur unter der Bedingung statt, dass solche Wesen in Beziehung aufeinander gedacht werden. Es ist nichtig, von einem Rechte auf die Natur, auf Grund und Boden, auf Thiere, u. s. f. bloss als solchen, und nur die Beziehung zwischen ihnen und den Menschen gedacht, zu reden. Die Vernunft hat über diese nur Gewalt, keineswegs ein Recht, denn es entsteht in dieser Beziehung die Frage gar nicht nach dem Rechte. [...] Nur wenn mit mir zugleich ein anderer auf dieselbe Sache bezogen wird, entsteht die Frage vom Rechte auf die Sache, als eine abgekürzte Rede, statt der, wie sie eigentlich heissen sollte, vom Rechte auf den andern, ihn vom Gebrauche dieser Sache auszuschliessen.“

<sup>37</sup> Hegel, Enzyklopädie, § 490 (GW 20, S. 482).

<sup>38</sup> Dem widerspricht keineswegs die Aussage, daß „Ich [...] als Person [...] in dem Seyn anderer Personen, meiner Beziehung auf sie, und dem Anerkanntseyn von ihnen, das so gegenseitig ist, das Daseyn meiner Persönlichkeit habe“ (Hegel, Enzyklopädie, § 490, GW 20, S. 482 f.; vgl. auch Hegel, Rph §§ 71 ff.). Die *Vertragsbeziehungen*, in welchen die verschiedenen Personen ihre entgegengesetzten Willen rechtlich in Gestalt eines gemeinsamen Willens aufeinander beziehen, vermitteln nach Hegels Auffassung nur den Austausch von Gütern, deren Eigentumscharakter schon vorausgesetzt ist.

*schließlichkeit der Sachherrschaft* zu begründen, spielt in dieser Definition des Eigentums noch keine Rolle, weil Hegel hier noch von der Existenz anderer Personen abstrahiert.<sup>39</sup> Erst an späterer Stelle, an der Hegel gegen die vorbürgerliche „Unterscheidung zwischen dem Rechte auf den ganzen Umfang des Gebrauchs und dem abstrakten Eigentum“ (dominium utile und dominium /250/ directum) (Rph § 62 Anm.) polemisiert, wird der ausschließende Charakter des Eigentums besonders hervorgehoben.<sup>40</sup> Die in der oben zitierten Passage zum Ausdruck kommende Abstraktion von der gesellschaftlichen Form des Eigentums, von der Notwendigkeit seiner Durchsetzung als von der Staatsgewalt verbürgtes Rechtsinstitut hat die Interpreten immer wieder irritiert, ohne daß sie ihre Irritationen zum Anlaß genommen hätten, Hegels Rechtsphilosophie einer grundsätzlichen Kritik zu unterziehen.<sup>41</sup>

<sup>39</sup> Anders dagegen für Kant und Fichte, für welche die Ausschließlichkeit der Verfügungsmacht über eine Sache gerade das Definiens des Eigentums ist; vgl. *Kant*, Rechtslehre, § 5 (AA VI, S. 249): „Das äußere Meine ist dasjenige, in dessen Gebrauch mich zu stören Läsion sein würde, *ob ich gleich nicht im Besitz desselben* (nicht Inhaber des Gegenstandes) *bin*“; *Johann Gottlieb Fichte*, Beiträge zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution, in: *Sämtliche Werke*, hrsg. von Immanuel Hermann Fichte, Bd. VI, Berlin 1971, S. 177, für den der „eigentliche[n] Charakter des Eigentums“ im „ausschließende[n] Besitz“ besteht; vgl. auch *Fichte*, Beiträge, S. 118: „Wir haben also das Recht, jeden anderen von dem Gebrauche einer Sache auszuschließen, die wir durch unsere Kräfte gebildet haben, der wir unsere Form geben. Und dieses Recht heisst bei Sachen *das Eigenthum*.“

<sup>40</sup> Weiter heißt es an dieser Stelle (Rph § 62 Anm.), daß diese Unterscheidung von dominium utile und directum „als wirkliches Verhältnis das einer leeren Herrschaft [ist], das [...] eine Verrücktheit der Persönlichkeit genannt werden könnte, weil das *Mein* in *einem* Objekte unvermittelt mein einzelner ausschließender Wille und ein anderer einzelner ausschließender Wille sein sollte.“ – Zur Debatte um den absoluten, ungetheilten Eigentumsbegriff in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. *Franz Rosenzweig*, Hegel und der Staat. Zweiter Band: Weltepochen 1806-1831, München, Berlin 1920, S. 109-111, sowie *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 204 ff. (mit weiteren Nachweisen). Leider untersucht Hecker nicht die Frage, inwieweit diese von Hegels Heidelberger Kollegen A. Fr. J. Thibauts Schrift „Über dominium directum und utile“ aus dem Jahre 1801 angestoßene Debatte mit den Ereignissen der Französischen Revolution in Verbindung standen.

<sup>41</sup> *Ilting*, Rechtsphilosophie als Phänomenologie des Bewußtseins der Freiheit, S. 232 f.: „Der Besitz wird ganz richtig als die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine äußere Sache definiert. Eigentum hingegen liegt nach Hegel dann vor, wenn ‚Ich als freier Wille mir im Besitze gegenständlich und hiermit auch erst wirklicher Wille bin‘. [...] Bei dieser Entäußerung und Vergegenständlichung des freien Willens ist von keinerlei Rücksicht auf andere Personen und ihrer Verpflichtung, mein Eigentum zu respektieren, die Rede. Wenn Besitz die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache ist, so ist das von Hegel definierte Eigentum lediglich der *Anspruch* auf ausschließliche Verfügungsgewalt, keineswegs ein in der gemeinsamen Anerkennung von Normen, die den Erwerb von Eigentum regeln, begründetes *Recht* auf ihre freie Verfügungsgewalt, dem folglich eine Verpflichtung aller übrigen Personen, in dieses Recht nicht einzugreifen, korrespondiert. [...] Hegel [...] tut so, als könne ein isoliertes Individuum für sich Eigentümer sein.“ *Georg Eichenseer* (Privateigentum und Freiheitsproblem. Zur

Nur am Rande sei bemerkt, daß Hegel die Realisationsweise des freien Willens im abstrakten Recht wegen der Unmittelbarkeit dieser Realisierung konsequent in Rückgriff auf die Kategorien der *Seinslogik* darstellt: Das abstrakte Recht ist die unmittelbare Daseinsweise des freien Willens. Im Eigentum /251/ kommt, unter Abstraktion von der vermittelten und konkreteren gesellschaftlichen Gestalt seiner Existenz, zunächst nur „das unmittelbare Dasein“ des freien Willens als Willen „einer einzelnen, sich nur zu sich verhaltenden Person“ in Betracht. Erst mit dem „Übergang vom Eigentum zum Vertrag“ (Rph § 71), kommt der andere Aspekt des Daseins, das „Sein für anderes“, zur Sprache. Erst an dieser Stelle, im vertraglichen Verhältnis der Person „zu einer *anderen* Person“ (Rph § 40), wird also die „Beziehung von Willen zu Willen“ (Rph § 71) im Recht thematisiert. Erst in den Vertragsbeziehungen der Personen ist das „reale Dasein des Eigentums“<sup>42</sup> erreicht. Dennoch bleibt festzuhalten, daß die vertragliche wechselseitige Anerkennung der Personen als Eigentümer nur ein Moment der Realisierung des Eigentums, nicht dessen Rechtsgrund ist.

Weil die Vernunftnotwendigkeit des Eigentums nur darin besteht, daß es eine Realisationsform der Persönlichkeit ist, werden alle utilitaristischen Rechtfertigungen des Eigentums zurückgewiesen. Eigentum ist kein Verhältnis des Willens zu nützlichen Dingen; ebensowenig ist die Nützlichkeit Grund der Notwendigkeit desselben. Das Eigentum soll nicht damit zusammenfallen, daß der Wille sich der Sache bemächtigt, um sie als Mittel seiner Bedürfnisbefriedigung zu verwenden, – so ist das Hineinlegen des Zwecks in die Sache nicht gemeint; vielmehr soll der einzige „freie“ Zweck der Person darin bestehen, sich als „freier Wille [...] im Besitz gegenständlich“ zu werden (Rph § 45), d. h. sich zur Sache als zum Demonstrationsobjekt seiner Freiheit zu verhalten, um sich als freier im Eigentum objektiv zu werden, an der Sache seine eigene abstrakte Bestimmung widerzuspiegeln. Diese Zurückweisung des Nutzens ist eng mit der *Unterscheidung von Besitz und Eigentum* verknüpft. Beide sind nach Hegel nicht in erster Linie unterschiedliche juristische Formen der Verfügung über Sachen, sondern sie unterscheiden sich durch die jeweilige Eigenart des Bezugs

---

Problematisierung und aporetischen Konstruktion des Verhältnisses von bürgerlicher Eigentumsform und individuell-gesellschaftlicher Freiheitsbestimmung innerhalb der klassischen bürgerlichen Rechtsphilosophie, Diss. Frankfurt 1986, S. 111) sieht in der angegebenen Abstraktion eine „Paradoxie innerhalb des ‚abstrakten Rechts‘“, die darin bestehe, daß „hier Rechtskategorien wie ‚Eigentum‘, ‚Person‘ und ‚Vertrag‘ in einem nicht metaphorischen, sondern eindeutig juristischen Sinne Verwendung finden, wo doch der Staat, durch den sie überhaupt gesetzt werden können, erst viel später eingeführt wird“; *Höfle*, Das abstrakte Recht, S. 71 f.: „Auffallend ist, daß bei dieser Begründung des Eigentums eine Relation auf ein anderes Subjekt noch nicht stattfindet“; ders., *Hegels System*, Hamburg 1988, Bd. 2, S. 494; vgl. auch *Alan Ryan*, Hegel on Work, Ownership and Citizenship, in: Zbigniew A. Pelczynski (ed.), *The State and Civil Society. Studies in Hegel's Political Philosophy*, Cambridge 1984, pp. 185-186.

<sup>42</sup> Handschriftliche Notiz zu Rph § 71 (S. 155).

des Willens auf die Sache.<sup>43</sup> Etwas besitzen bedeutet nur, es in seiner „äußeren Gewalt“ haben, der Besitz ist insofern nur eine Art Zustandsbeschreibung oder – wie Hegel sich ausdrückt – „eine nur abstrakte Äußerlichkeit meines Willens“<sup>44</sup>, nämlich die bloße Innehabung. Dieser Innehabung liegt das „besondere Interesse des Besitzes“ zugrunde, das seinerseits aus dem „natürlichen Bedürfnisse, Triebe und der Willkür“ stammt. Vom Standpunkt des Bedürfnisses, Interesses usw. aus erscheint also der Besitz als Mittel zu außer /252/ ihm (in der Besonderheit des Willens) liegenden Zwecken. Aber gerade deshalb ist der bloße Besitz noch nicht Eigentum:

„Eigentum zu haben, erscheint in Rücksicht auf das Bedürfnis, indem dieses zum Ersten gemacht wird, als Mittel; die wahrhafte Stellung aber ist, daß vom Standpunkte der Freiheit aus das Eigentum, als das erste *Dasein* derselben, wesentlicher Zweck für sich ist“ (Rph § 45 Anm.).

Damit aus dem Besitz Eigentum wird, ist es notwendig, „daß Ich als freier Wille mir im Besitze gegenständlich, und hiermit auch erst wirklicher Wille bin“, also nicht um eines bloßen Bedürfnisses oder willkürlichen Zweckes willen etwas in meinen Besitz bringen will. Dieser allein vernunftgemäße Bezug auf den Besitz – als Vergegenständlichung des freien Willens – „macht das Wahrhafte und Rechtliche“ im Besitze bzw. „die Bestimmung des Eigentums“ im Unterschied zum bloßen Besitz aus (Rph § 45).<sup>45</sup>

---

<sup>43</sup> Hecker, Eigentum als Sachherrschaft, S. 242, hat zu Recht betont, „daß Hegel nicht in bewährter Weise zwischen dem ‚Besitz‘ als faktischer und dem ‚Eigentum‘ als rechtlicher Sachherrschaft unterscheidet. Er bezeichnet mit ‚Besitz‘ zwar, daß jemand etwas in seiner äußeren Gewalt hat, doch ist das Wesentliche des ‚Eigentums‘ nicht die rechtliche Verfaßtheit des Besitzes wie in der rechtswissenschaftlichen Literatur.“

<sup>44</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Die Philosophie des Rechts. Die Mitschriften Wannemann (Heidelberg 1817/18) und Homeyer (Berlin 1818/19), hrsg. von Karl-Heinz Ilting, Stuttgart-Bad Cannstatt 1983, Mitschrift Wannemann, § 25, S. 52.

<sup>45</sup> Vgl. zum Unterschied zwischen Besitz und Eigentum die Ausführungen in der Griesheim-Nachschrift: „Besitz und Eigentum gehören nahe zusammen. Besitz ist, daß ich etwas in meiner äusserlichen Gewalt habe, selbst als ein Natürliches. Der Besitz hängt zusammen mit meinen Bedürfnissen, Trieben, besonderen Interessen, ich besitze etwas weil ich es nöthig habe, weil es meine Willkühr, mein Einfall ist, oder aus irgend welchem zufälligen Bewegungsgrund. Dieß hat der Mensch mit den Thieren gemein. Besitz drückt nur die Beziehung meiner aus, als eines Natürliches, das Gewalt ist gegen Anderes, was mächtiger ist wie ich, das kann ich nicht in Besitz nehmen. Dieser Besitz ist Eigenthum, insofern Ich der dieß besitzt, freier Wille ist und es besitzen will, darin ist mir gegenständlich mein Wille, er hat darin Dasein und dieß ist zu respektiren. Der Besitz ist nicht zu respektiren, aber mein freier Wille, der sich darin auslegt, mein Prädikat das Meinige, dieß macht den Besitz zum Eigenthum und darin fängt das Recht als solches an, die freie Seite, Recht ist Freiheit als solche“ (Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie, vierter Band: Philosophie des Rechts nach der Vorlesungsnachschrift von K. G. von Griesheim 1824/25, hrsg. von Karl-Heinz Ilting, Stuttgart-Bad Cannstatt 1974, S. 186).

#### IV. Die formelle Begründung des Eigentums: Die Weisen der Besitznahme

Die bisher betrachtete Ableitung des Eigentumsrechtes aus dem Verhältnis von Geist und Natur bzw. aus der Spezifikation dieses Verhältnisses in Gestalt der Beziehung des Willens der Person auf die sie umgebende Sachenwelt betrifft nur die *materielle* Begründung des Eigentums. Seine formelle Begründung liegt dagegen in den verschiedenen Weisen der konkreten Besitznahme<sup>46</sup>:

„Die Besitzergreifung macht die Materie der Sache zu meinem Eigentum, da die Materie für sich nicht ihr eigen ist. [...] Das Besitzergreifen [ist] äußerliches Tun, wodurch das allgemeine Zueignungsrecht der Naturdinge verwirklicht wird [...]“ (Rph § 52 und Anm.).

/253/ Die Besitzergreifung ist notwendig, weil die bloß „innerliche Vorstellung und Wille, daß etwas *mein* sein solle, nicht hinreichend“ ist, weil hiermit noch keine „Erkennbarkeit für andere“ (Rph § 51) verknüpft ist. Besitzergreifung bedeutet in dieser Hinsicht „an einem Dinge meinen Willen – darstellig zu machen“.<sup>47</sup> Zuvor hatte Hegel schon die individuelle Besitzergreifung des eigenen Körpers behandelt. Als natürliches Medium der „unmittelbaren Existenz“ des Individuums (Rph § 57) muß der Körper, wie alle übrigen Naturgegenstände, vom Menschen willentlich in Besitz genommen werden: Der „Mensch muß sich selbst formieren“.<sup>48</sup> Weil aber der Körper unmittelbarer Selbstbesitz der Person ist, der von anderen nicht beeinträchtigt werden darf, so bleibt die Besitzergreifung des Körpers ein rein innerlicher Vorgang, ohne daß hier die angesprochene „Erkennbarkeit für andere“ eine Rolle spielt.

Hegel unterscheidet nun *drei Weisen der Besitzergreifung*: die unmittelbare körperliche Ergreifung der Sache, ihre Formierung und schließlich ihre bloß ideelle oder „vorstellende“ Besitznahme in Form der Bezeichnung. Die körperliche Ergreifung ist einerseits „nach der sinnlichen Seite [...] die vollständigste Weise“ der Besitzergreifung. Andererseits aber ist sie „überhaupt nur subjektiv, temporär und dem Umfange nach, sowie auch durch die qualitative Natur der Gegenstände höchst eingeschränkt“ (Rph § 55). Die Formierung, als konkrete Einwirkung auf die Sache, die dadurch ihre Beschaffenheit verändert und so den Besitz nach außen sichtbar werden läßt, ist „die der Idee angemessene Besitznahme“. In der Bezeichnung hat sich der Wille von der körperlichen Gegenwärtigkeit der Besitzergreifung bzw. von der unmittelbaren modifizierenden Einwirkung auf die Sache emanzipiert. Die Bezeichnung ist als Besitz-

---

<sup>46</sup> Vgl. hierzu *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 240 ff.

<sup>47</sup> Handschriftliche Notiz zu Rph § 51 (S. 115).

<sup>48</sup> Handschriftliche Notiz zu Rph § 57 (S. 124).

ergreifung insofern „würdiger“, weil sie nur an die „Vorstellung gerichtet“ ist<sup>49</sup>; sie ist deshalb auch die „höchste Weise der Besitzergreifung“.<sup>50</sup>

Was das Verhältnis von materieller und formeller Eigentumsbegründung angeht, so ist klar, daß letztere die erstere voraussetzt. Die verschiedenen Formen der Besitznahme (körperliche Ergreifung, Formierung, vorstellende, d. h. durch Bezeichnung vermittelte Besitznahme) sowie schließlich der Gebrauch der Sache haben im Willen des Privateigentümers ihre „erste substantielle Grundlage, von der die weitere Bestimmung, der Gebrauch, nur die Erscheinung und besondere Weise ist, die jener allgemeinen Grundlage nachsteht“ (Rph § 59 Anm.). Demgemäß hat Hegel den Gebrauch als „die reelle Seite und Wirklichkeit des Eigentums“ (Rph § 59 Anm.) bestimmt, zugleich aber den Umkehrschluß, daß „ein Eigentum, von dem kein Gebrauch gemacht wird“, deswegen herrenlos sei, kritisiert, weil die Eigentumsgarantie nur die abstrakte /254/ Verfügungsmacht, die Unterwerfung der Sache unter die Willensmacht des Eigentümers, nicht aber eine bestimmte Form des Gebrauchs als solche enthält. Der Gebrauch kann rein rechtlich also auch darin bestehen, die Sache nutz- und gebrauchlos in sich beruhen zu lassen.

Die verschiedenen Weisen der Besitzergreifung sowie der Gebrauch sind insofern nur unterschiedliche Formen der Realisation des auf dem absoluten Zueignungsrecht beruhenden Eigentums. Keineswegs können die drei unterschiedenen Weisen der Besitzergreifung für sich genommen die rechtliche Begründung des Eigentums leisten. Es ist deshalb nicht einsichtig, wenn Manfred Brocker in seiner Studie über *Arbeit und Eigentum* behauptet, daß Hegel als „genuine[r] Lockeaner“ zu betrachten sei, weil er durch die Elemente der Eigentumstheorie – „der Selbstbesitz des Menschen, die körperliche Arbeit als Fundament des Eigentums an äußeren Gegenständen, die Notwendigkeit des Privateigentums, das Verbot staatlicher Eingriffe in das Eigentum der Bürger und sozialpolitisch motivierter Umverteilungen, die direkte Korrelation von Vermögen und ‚Fleiß‘ (mit der inversiven Begründung der Armut in ‚Arbeitscheu‘ und ‚Faulheit‘), vor allem aber die Betonung der durch Arbeit ausgeübten Herrschaft des Menschen über die Natur“ – „die Arbeitstheorie zur Grundlage seiner Eigentumstheorie“ gemacht habe und in dieser Hinsicht „noch über Locke hinaus“ gegangen sei.<sup>51</sup> Die durch Arbeit bewirkte Formation der Sache

---

<sup>49</sup> Handschriftliche Notiz zu Rph § 58 (S. 127).

<sup>50</sup> Vorlesungsnachschrift Griesheim, S. 211.

<sup>51</sup> *Manfred Brocker, Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie*, Darmstadt 1992, S. 314. – Kritisch zu dieser These von Hegels Lockeanismus *Hermann Klenner* in seiner Rezension von Brockers Buch, „Kameraden, sprechen wir von den Eigentumsverhältnissen“, in: *Rechtshistorisches Journal* 12 (1993), S. 148-157, hier S. 155 f.

ist nur ein äußeres Zeichen der Besitzergreifung, keineswegs aber der Konstitutionsakt des Eigentums.

### **Exkurs: Die Begründung des Zueignungsrechts in Fichtes *Revolutionsschrift***

Im Hinblick auf die Ableitung des Eigentums aus der Persönlichkeit und die Behauptung des absoluten Zueignungsrechtes des Menschen sind die Bezüge zu Fichte, genauer: auf Fichtes Ausführungen über „den Rechtsgrund des Eigentums überhaupt“ in den *Beiträgen zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution*<sup>52</sup> unübersehbar.<sup>53</sup> Insbesondere eine /255/ Theorie des Selbstbesitzes der Person und ihres Verhältnisses zu den Dingen der Außenwelt<sup>54</sup> und schließlich eine Eigentumskonzeption, die von der Prämisse, daß die „vernünftige Natur des Menschen an sich die Quelle des Eigentumsrechtes“ ist<sup>55</sup>, konnte Hegel hier finden. Es ist aber vor allem Fichtes Begriff des allgemeinen Zueignungsrechts, die seine Lehre für Hegel bedeutsam macht.

Fichtes Eigentumsbegründung in den *Beiträgen* ist eine Antwort auf die empiristische Polemik, die August Wilhelm Rehberg in seinen *Untersuchungen über die französische Revolution* gegen die Naturrechtslehre erhoben hatte. Rehberg hatte dort insbesondere den Anspruch der Naturrechtslehre, die

---

<sup>52</sup> Fichte, *Beiträge*, S. 117.

<sup>53</sup> Vgl. hierzu die Mitschrift Wannenmann, § 29 Anm., S. 55, wo Hegel selbst auf den Kontext der Eigentumsdebatte aufmerksam macht: „Zum Begriff der Freiheit gehört es, Eigentum haben zu können; denn hier tritt erst die Freiheit in ihr Dasein, und die Eigentumsfähigkeit hängt so mit der Persönlichkeit unmittelbar zusammen. Rehberg suchte diese Grundbegriffe des Naturrechts anzugreifen; gegen ihn schrieb Fichte in seinem ‚Geist der französischen Revolution‘, – Herbart erhebt in seiner Rezension der „Grundlinien“ den Vorwurf, Hegel habe in seine Eigentumsbegründung „ein Stückchen vom Fichteschen Idealismus“ hineingemenget, s. *Johann Friedrich Herbart*, [Rezension], in: Riedel (Hrsg.), *Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie*, Bd. 1, S. 92.

<sup>54</sup> Fichte, *Beiträge*, S. 117 f.: „Wir sind unser Eigentum [...]. Das reine Ich in uns, die Vernunft, ist Herr unserer Sinnlichkeit, aller unserer geistigen und körperlichen Kräfte; sie darf sie als Mittel zu jedem beliebigen Zwecke gebrauchen. Um uns herum sind Dinge, die nicht ihr Eigentum sind; denn sie sind nicht frei: ursprünglich aber auch nicht das unsere; denn sie gehören nicht unmittelbar zu unserem sinnlichen Ich.“

<sup>55</sup> Ebd., S. 125. – Überhaupt ist davon auszugehen, daß Fichtes Rechtsphilosophie (sowohl die *Beiträge* als auch die Grundlage des Naturrechts) trotz der z. T. massiven Kritik, die Hegel in den „Grundlinien“ gegen sie erhebt, für die Herausbildung von Hegels eigenen Positionen ungleich bedeutsamer war als dies z. B. für Kants „Rechtslehre“ gilt. Der wiederholte kritische Bezug auf Fichte in den „Grundlinien“ (z. B. Vorrede, S. 25, §§ 6 Anm., 52 Zusatz, 79, 258, 273) bzw. in den Vorlesungen über Rechtsphilosophie ist insofern auch ein Indiz dafür, daß Hegel Fichtes Auffassungen für wert hielt, einer Kritik unterzogen zu werden.

Rechtsprinzipien aus der Vernunft abzuleiten, kritisiert und dem Apriorismus der Rechtsbegründung die Notwendigkeit, die Eigenständigkeit der empirischen Verhältnisse anzuerkennen, gegenübergestellt:

„Beherrschen soll und muß die Vernunft den Menschen, das ist unleugbar: darauf beruht die ganze Moralität, alle Vorstellung von Recht und Unrecht; denn die ganze moralische Natur des Menschen beruht auf der Vernunft. Aber damit ist noch nicht bewiesen, daß sie den Menschen, weder einzeln noch in ganzen Gesellschaften *ganz allein* beherrschen solle. Sie soll dies nicht, denn sie kann es nicht. Die Gesetze der Vernunft sind durchaus nicht hinlänglich, Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft daraus abzuleiten.“<sup>56</sup>

Insbesondere die „Rechtmäßigkeit des Eigenthums an einer Sache, welche die Natur nicht mit mir verbunden hat“, läßt sich nach Rehbergs Auffassung „auf keine Weise aus der bloßen Vernunft darthun“.<sup>57</sup> So ist z. B. die arbeits-theoretische Begründung des Eigentums nicht hinreichend, weil sich auf diese /256/ Weise zwar „an der Form der Dinge“, die Resultat der „Bemühungen meiner Kräfte“ ist, „aber niemals an der Materie“ beweisen:

„Nun existirt nirgends Form ohne eine Materie: und die Grundsätze des Naturrechts, welche in der Abstraktion ganz evident und demonstrativ sind, können daher in dieser evidenten abstrakten Reinheit auf die wirkliche Welt nicht ganz genau angewendet werden: der menschliche Verstand muß allemal zu Hilfe kommen, und durch die positive Gesetzgebung das für recht erklären, worin nach bloß natürlichen Gesetzen allemal etwas fehlt.“<sup>58</sup>

Fichte nimmt Rehbergs grundlegenden Angriff auf den Geltungsanspruch naturrechtlicher Prinzipien zum Anlaß, in seinen *Beiträgen* eine „Untersuchung über den Rechtsgrund des Eigenthums überhaupt, und des Grundeigenthums besonders“ vorzunehmen, die im wesentlichen in zwei Argumentationsschritten besteht: Zunächst einmal setzt sich Fichte mit Rehbergs Unterscheidung von Materie und Form des Eigentums auseinander:

„Es hat uns aufrichtig leid gethan, dass Herr R[ehberg] aus der einzigen Bemerkung in seinem Buche, welche scharfsinnig war, und zu belehrenden Erörterungen führen konnte, eine falsche Schlußfolgerung zog. Er wendet nemlich diese Bemerkung auf das Grundeigenthum an; und da nach ihr nach natürlichem Rechte niemand Eigentümer des Bodens seyn könne, so müsse er dieses Recht vom Staate haben, meint er. Herr R[ehberg] hat aus seinem Grundsätze lange nicht genug gefolgert. Nicht nur der Boden ist Materie, die wir nicht hervorbringen; allem, was je unser Eigenthum werden kann, liegt solche Materie, die ganz ohne unser Zuthun vorhanden ist, zu Grunde.“<sup>59</sup>

---

<sup>56</sup> August Wilhelm Rehberg, Untersuchungen über die Französische Revolution nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche darüber in Frankreich erschienen sind, 1. Theil, Hannover, Osnabrück 1793, S. 12.

<sup>57</sup> Ebd., Untersuchungen, S. 13.

<sup>58</sup> Ebd., Untersuchungen, S. 14.

<sup>59</sup> Fichte, Beiträge, S. 119.

Fichte will das systematische Problem, daß es kein unmittelbares Eigentumsrecht an der rohen Materie geben kann, durch folgende systematische Unterscheidung, auflösen:

„Es ist an sich völlig richtig, dass sich nicht nur kein Eigentumsrecht auf die Materie, *als solche*, sondern dass sich auch das Widersprechende eines solchen Rechtes handgreiflich darthun läßt. Ein solches Recht widerspricht nämlich dem Begriffe der *rohen Materie im naturrechtlichen Sinne*. Ist nemlich keine andere Art der Zueignung möglich, als durch Formation, so ist nothwendig alles, was noch nicht formirt, noch nicht zueignet, niemandes Eigenthum. Auf die rohe Materie haben wir das *Zueignungsrecht*, auf die durch uns modificierte das *Eigentumsrecht*. Das erstere bezeichnet die moralische Möglichkeit; das zweite die moralische und physische Wirklichkeit. [...] Jeder Mensch, – um diese Sätze auf das Grundeigenthum anzuwenden, – hat ursprünglich ein Zueignungsrecht auf den ganzen Erdboden.“<sup>60</sup>

Das Zueignungsrecht überhaupt hat also einen naturrechtlichen, von den Bestimmungen des positiven Rechts verschiedenen Grund: es beruht auf der o. g. „moralischen Möglichkeit“ der Aneignung, denn dasjenige, was dem aneignenden Individuum gegenübersteht, sind „bloße Dinge, die nicht ihr eigenes Eigenthum sind; denn sie sind nicht frei.“<sup>61</sup> Fichte beruft sich auf eine Erlaubnis des Vernunftgesetzes, „durch unsere Kräfte, jene Dinge, die nicht ihr eigenes Eigenthum sind, als Mittel für unsere Zwecke zu gebrauchen.“<sup>62</sup> Das o. a. Zitat macht allerdings deutlich, daß das Zueignungsrecht an der rohen Materie, das aus der Unfreiheit der Materie hervorgeht, von dem eigentlichen Eigentumsrechts unterschieden. Der „wahre Rechtsgrund“ des letzteren und zugleich der einzig mögliche naturrechtliche Grund ist die Formation oder – wie Fichte sich ausdrückt – die „Bildung der Dinge durch eigene Kraft“. Wie gezeigt, hat Hegel die Fichtesche Unterscheidung rückgängig gemacht, so daß das Zueignungsrecht unmittelbar zum Rechtsgrund des Eigentums wird.<sup>63</sup>

## V. Die „Härte des abstracten Rechts“

Was ist nun von Hegels Eigentumslehre zu halten? Wird sie ihrem Anspruch, eine streng logische Ableitung desselben zu liefern, gerecht? Und wie verhält sich die Eigentumsbegründung zum Anspruch der *Rechtsphilosophie*, das

<sup>60</sup> Fichte, Beiträge, S. 120 f.

<sup>61</sup> Ebd., S. 118.

<sup>62</sup> Ebd., S. 118: „Wir haben das Recht, unsere eigenen sinnlichen Kräfte zu jedem beliebigen Zwecke zu gebrauchen, den das Vernunftgesetz nicht verbietet. Das Vernunftgesetz verbietet nicht, durch unsere Kräfte jene Dinge, die nicht ihr eigenes Eigenthum sind, als Mittel für unsere Zwecke zu gebrauchen, noch sie geschickt zu machen, es zu seyn.“

<sup>63</sup> Der Grund hierfür liegt vermutlich darin, daß Hegel Fichtes Unterscheidung von Zueignung der Materie im Unterschied zum Eigentum an der Form ablehnt.

„Rechtssystem“ als „Reich der verwirklichten Freiheit“ aus dem Begriff des freien Willens als Form von dessen vernünftiger Selbstbestimmung abzuleiten?

Joachim Ritter hat in seinem Aufsatz über „Person und Eigentum“, der in der Hegel-Forschung mittlerweile den Status eines kanonischen Textes erlangt hat, auf den man sich unbesehen berufen kann, die Behauptung aufgestellt, „die entscheidende These der Rechtsphilosophie“ bestehe darin,

„daß auch alle substantiellen geistig-sittlichen Ordnungen der Freiheit mit dem Eigentum des bürgerlichen Rechts zur Existenz kommen. Damit wird die abstrakte, im Privatrecht gesetzte äußere Sphäre des Eigentums von Hegel als die Bedingung der Möglichkeit für die Verwirklichung der Freiheit im ganzen Umfang ihrer religiösen, politischen, sittlichen Substanz verstanden.“<sup>64</sup>

Ritters affirmative Lesart der Hegelschen Eigentumslehre verdankt sich erklärtermaßen seinem Interesse, Hegel gegen die Marxsche Kritik, die Anerkennung der Freiheit der Person sei nur die rechtliche Form, in welcher die Unterordnung der Individuen unter die Funktionsnotwendigkeiten der kapitalistischen /258/ Produktionsweise durchgesetzt wird, in Schutz zu nehmen.<sup>65</sup> Was den abstrakten Charakter des Persönlichkeitsrechts betrifft, so konzidiert auch Ritter, daß „die auf Eigentum gegründete Freiheit, die Hegel an den Anfang der Bewegung stellt, die zur Verwirklichung der Freiheit führt, [...] alle substantiellen Verhältnisse des Menschseins außer sich“<sup>66</sup> hat, aber zugleich ist er in Übereinstimmung mit Hegel der Auffassung, daß die daraus resultierende Versachlichung der gesellschaftlichen Beziehungen, deren Kern die Beziehungen der einzelnen als Privateigentümer ist, „nicht nur Bedingung der Befreiung aus der Natur, sondern zugleich positiv der Freiheit der Individuen ist“:

„Die abstrakte Versachlichung, in der sich die bürgerliche Gesellschaft auf das Naturverhältnis des Menschen beschränkt und in der Umformung der Natur zur Sache die Bedingung der Freiheit schafft, hat so für Hegel zugleich die Bedeutung, daß sie – nun in der Veräußerlichung aller Beziehungen von Personen zueinander – die Freiheit im ganzen Umfang ihrer weltgeschichtlichen Substanz zur ‚Welt des Geistes‘ hervorbringt (§ 4) und der Persönlichkeit als Person die Freiheit gibt, in welcher sie als sie selbst zu bestehen vermag.“<sup>67</sup>

Die Versachlichung der gesellschaftlichen Beziehungen habe nämlich, so führt Ritter weiter aus,

„die unendlich positive Folge, daß die Persönlichkeit nur als abstrakte Person und als Eigentümer in die Gesellschaft und ihre Funktionen eingeht und damit zum Subjekt aller der Bereiche menschlichen innerlichen wie sittlichen Seins werden kann, wel-

<sup>64</sup> Ritter, Person und Eigentum, S. 157.

<sup>65</sup> Vgl. ebd., S. 163 ff.

<sup>66</sup> Ebd., S. 156.

<sup>67</sup> Ebd., Person und Eigentum, S. 164.

che die Gesellschaft außer sich setzt. [...] Indem sich die Gesellschaft auf das sachliche, durch Eigentum vermittelte Verhältnis von Personen zueinander beschränkt, gibt sie dem Einzelnen als Persönlichkeit frei, zum Subjekt in allem zu werden, was den Reichtum wie die Tiefe des nun von keiner Versachlichung berührten persönlichen, sittlich geistigen Seins ausmacht.“<sup>68</sup>

Von dieser Hymne auf die rechtliche Abstraktion der Persönlichkeit zur Apologie der „modernen Arbeitsverhältnisse“ ist es dann nur noch ein kleiner Schritt: diese sind nach Ritter dadurch gekennzeichnet, daß sich mit ihnen – „obwohl zunächst in der Form des Elends [sic] – die Freiheit aller durch[setzt]. Der Freie als Person erhält die über die Gesellschaft und ihre Sachwelt hinausgehende Freiheit, sein Leben als sein eigenes zu haben und als Persönlichkeit er selbst zu sein.“<sup>69</sup> Nun ist die Redeweise von einer „über die Gesellschaft hinausgehenden Freiheit“ sowie von der „Versachlichung“ der gesellschaftlichen Beziehungen völlig unbestimmt und bedarf einer näheren Erläuterung. Ritters apologetische Interpretation der Hegelschen Eigentumslehre bietet also hinreichenden Anlaß, die gesellschaftlichen Implikationen der rechtlichen Gewährleistung des Eigentums für die Freiheit der einzelnen einer näheren Analyse zu unterziehen. Hier ist deshalb der Ort, an das Urteil eines Mannes zu erinnern, der sich selbst als „Schüler jenes großen Denkers“<sup>70</sup> bezeichnet hat, der aber in bezug auf die Beurteilung des Rechts der bürgerlichen Gesellschaft zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangt ist:

„Nichts kann komischer sein als Hegels Entwicklung des Privatgrundeigentums. Der Mensch als Person muß seinem Willen Wirklichkeit geben als der Seele der äußern Natur, daher diese Natur als sein Privateigentum in Besitz nehmen. Wenn dies die Bestimmung ‚der Person‘ ist, so würde folgen, daß jeder Mensch Grundeigentümer sein muß, um sich als Person zu verwirklichen. Das freie Privateigentum an Grund und Boden – ein sehr modernes Produkt – ist nach Hegel nicht ein bestimmtes gesellschaftliches Verhältnis, sondern ein Verhältnis des Menschen als Person zur ‚Natur‘, ‚absolutes Zueignungsrecht des Menschen auf alle Sachen‘. [...] Dies ist ein außerordentlich naives Geständnis ‚des Begriffs‘ und beweist, daß der Begriff, der von vornherein den Schnitzer macht, eine ganz bestimmte und der bürgerlichen Gesellschaft angehörige juristische Vorstellung vom Grundeigentum für absolut zu halten, von den wirklichen Gestaltungen dieses Grundeigentums ‚nichts‘ begreift.“<sup>71</sup>

<sup>68</sup> Ritter, Person und Eigentum, S. 164 f.

<sup>69</sup> Ebd., S. 166.

<sup>70</sup> Karl Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band: Der Produktionsprozeß des Kapitals, in: MEW, Bd. 25, S. 27.

<sup>71</sup> Marx, Das Kapital. Dritter Band: Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion, in: MEW, Bd. 23, S. 628 f. – Die Marxsche Kritik bedeutet allerdings nicht bloß, daß Hegel den gesellschaftlichen Charakter des Eigentums verfehlt. Sie bedeutet vor allem, daß das Eigentum wie die übrigen Rechtsinstitute und die unter dem Titel „Sittlichkeit“ in der Rechtsphilosophie abgehandelten gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt nicht aus dem freien Willen ableitbar sind.

Marxens Kritik benennt den zentralen Fehler der Hegelschen Eigentums-  
theorie: die idealistische Identifikation der Unterwerfung der Sachenwelt unter  
die Zwecke des freien Willens mit einem bestimmten gesellschaftlichen Ver-  
hältnis, das von einem rationellen Umgang mit der vorgefundenen Natur gänz-  
lich verschieden ist. Denn wie oben bereits gezeigt, ist es keineswegs einsichtig,  
daß der zweckmäßige Umgang des Willens mit der Natur, in dem diese als  
Mittel seiner Zweckrealisierung behandelt wird, sich notwendigerweise in Ge-  
stalt der ausschließenden Verfügung über diese Sachen als Privateigentum ab-  
spielen sollte. Die idealistische Versöhnung mit der Wirklichkeit erhält in der  
*Rechtsphilosophie* die Verlaufsform, daß die vom Recht konstituierten Willens-  
verhältnisse nicht als Formen staatlicher Anerkennung und Konzessionierung  
bestimmter sozioökonomischer Verhältnisse begriffen werden, sondern umge-  
kehrt sich der freie Wille in den diversen Rechtsinstitutionen und sittlichen  
Verhältnissen ein seinem Begriff entsprechendes, daher vernünftiges Dasein  
gibt.

Im folgenden sollen in aller Kürze einige Hinweise auf die gesellschaftlichen  
Implikationen des Hegelschen Eigentumsbegriffs und insbesondere auf die ge-  
sellschaftliche Funktion des abstrakten Rechts gegeben werden. Eine umfas-  
sende Analyse, in welcher Weise das abstrakte Recht gerade wegen seines  
Formalismus die angemessene Form der staatlichen Akkreditierung kapi-  
talistischer Eigentumsverhältnisse darstellt, kann an dieser Stelle selbstver-  
ständlich nicht geleistet werden. Ich verweise hier statt dessen auf die ein-  
schlägigen, sich auf die Marxsche Kapitalanalyse stützenden Untersuchungen,  
die zu diesem Thema vorliegen und auf deren Ergebnisse sich die nachfolgen-  
den knappen Andeutungen stützen.<sup>72</sup>

So formell wie die Gewährleistung der Persönlichkeit durch das abstrakte  
Recht ist auch die Eigentumsgarantie: das abstrakte Recht gewährleistet nur die  
„Möglichkeit privaten Eigentums“, genauer gesagt: die Möglichkeit, daß jede  
Person sich in Gestalt der Zueignung von Sachen eine „äußere Sphäre“ ihrer  
Freiheit geben und sich dadurch als Eigentümer bewähren kann. Von dieser  
durch das abstrakte Recht gewährleisteten formellen Eigentumsgarantie, daß  
jede Person der Möglichkeit nach eigentumsfähiges Subjekt sein können muß,  
ist die Frage nach dem Umfang dieses Eigentums, d. h. nach der *Eigentums-  
größe*, zu unterscheiden: „Was und wieviel Ich besitze“, ist vom Standpunkt des  
abstrakten Rechts selbst nur „eine rechtliche Zufälligkeit“ (Rph § 49). Das  
formelle Recht als Anerkennung des abstrakt freien Willens der Person steht  
deshalb zur ungleichen Verteilung des Privateigentums nicht im Widerspruch,

---

<sup>72</sup> Burkhard Tuschling, *Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Zur materialisti-  
schen Theorie des Rechtsstaates*, Köln, Frankfurt/M. 1976; Albert Krölls, *Das Grundge-  
setz als Verfassung des staatlich organisierten Kapitalismus. Politische Ökonomie des  
Verfassungsrechts*, Wiesbaden 1988.

sondern impliziert geradezu die Ungleichheit des Besitzes.<sup>73</sup> Ganz folgerichtig geht Hegel in der *Rechtsphilosophie* (unter dem Titel „Entäußerung des Eigentums“) auch davon aus, daß es Personen gibt, die sich nur durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft als Eigentümer betätigen können, deren „Eigentum“ an der eigenen Arbeitskraft die gesellschaftliche Bestimmung besitzt, im *Dienst an der Vermehrung fremden Eigentums* aufzugehen:

„Von meinen besonderen, körperlichen und geistigen Geschicklichkeiten und Möglichkeiten der Tätigkeit kann ich einzelne Produktionen und einen in der Zeit beschränkten Gebrauch von einem anderen veräußern, weil sie nach dieser Beschränkung ein äußerliches Verhältnis zu meiner Totalität und Allgemeinheit erhalten.“ (Rph § 67).

Der Verkauf der Arbeitskraft unterstellt gesellschaftliche Verhältnisse, in denen einer bestimmten Klasse systematisch die Mittel ihrer Reproduktion entzogen sind, so daß ihre Mitglieder gezwungen sind, sich beständig selbst zur Ware zu machen. Es ist kein Zufall, daß Hegel in diesem Zusammenhang in seinen Vorlesungen über Rechtsphilosophie die antike Sklaverei mit der modernen /261/ Lohnarbeit verglichen hat.<sup>74</sup> Das gemeinsame Element, das diesem Vergleich zugrunde liegt, ist nämlich die in beiden Verhältnissen vorhandene *Subsumtion der Arbeitskraft unter einen fremden Willen*. Der Unterschied besteht allerdings darin, daß im Fall der Sklaverei die Persönlichkeit des Sklaven in ihrem gesamten Umfang Eigentum eines anderen geworden und der Sklave selbst unter die Arbeitsmittel subsumiert ist, während der Lohnarbeiter formell frei ist und seine Unterordnung unter die Funktionsweise des Privateigentums durch seinen eigenen Willen rechtlich vermittelt ist. Der Verkauf der Arbeitskraft, durch den sich jemand zu seinen „körperlichen und geistigen Geschicklichkeiten“ als seinem Eigentum verhält, setzt deshalb die Freiheit und Rechtspersönlichkeit<sup>75</sup> des Verkäufers der Arbeitskraft voraus. Aber die rechtliche Anerkennung der Person betrifft, wie schon angeführt, nur ihren abstrakt freien Willen, durch die sie zum formal autonomen Subjekt beliebiger Zwecksetzungen und Handlungen wird. Insofern hat die rechtliche Anerkennung als Person für den einzelnen zunächst die Bedeutung, daß seine Lebensgestaltung „frei von äußerem Zwang auf den von ihm selbst gesetzten Zwecken beruht“, daß er also von Rechts wegen „Subjekt seiner Lebensgestaltung“ ist.<sup>76</sup> Die nur der Form

---

<sup>73</sup> Karl-Heinz Ilting, Die Struktur der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Riedel (Hrsg.), Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, Bd. 2, S. 56.

<sup>74</sup> Vorlesungsnachschrift Hotho, S. 254: „Dieß ist der Unterschied von einem Sklaven und gewöhnlichem Diener der heutigen Zeit, oder einem Tagelöhner. Der Sklave von Athen hat vielleicht leichtere Verrichtung, geistige Arbeit gehabt, aber er war Sklave, weil der ganze Umfang seiner Thätigkeit dem Herrn veräußert war. Wenn aber nur eine Dienstleistung für eine gewisse Zeit veräußert ist, so macht dieß den Unterschied der freien Person und des Sklaven.“

<sup>75</sup> Zur Unveräußerlichkeit der Persönlichkeitsrechte vgl. Rph § 66.

<sup>76</sup> Krölls, Das Grundgesetz, S. 74.

nach bestimmte rechtliche Freiheit der Zwecksetzung bzw. des Handelns findet ihre Schranke ausschließlich an den gleichen Persönlichkeitsrechten anderer. Die „Härte des abstracten Rechts“<sup>77</sup>, von der Hegel spricht, besteht darin, daß die rechtliche Akkreditierung des einzelnen als eines Subjekts autonomer Zwecksetzungen nicht nur nicht unabhängig von der tatsächlichen Verfügung über die Mittel der Zweckrealisierung auf seiten der einzelnen Person erfolgt, sondern diese Trennung des Willens von den Mitteln voraussetzt. Die tatsächliche „private Verfügung über die ökonomischen Mittel der Zweckverfolgung“ erweist sich in dieser Hinsicht ebenso als „Ausgangsbedingung und Schranke der Persönlichkeitsentfaltung“.<sup>78</sup> Das Persönlichkeitsrecht beruht insofern auf dem Prinzip der „auf der Loslösung des Willens von den Mitteln seiner Verwirklichung beruhende[n] Trennung von Zwecksetzung und Zweckrealisierung“.<sup>79</sup>

Die Leistung des Rechtsinstituts des Eigentums besteht also nicht, wie der gesunde Menschenverstand mutmaßt, in der Ausstattung der Person mit nützlichen Gütern, auf die sie zu ihrer Bedürfnisbefriedigung angewiesen ist. Das Recht des Eigentum erweist sich wegen der bloß formellen Eigentums-garantie als diejenige Institution, die den Ausschluß von der Verfügung über solche Gegenstände gewährleistet. Gerade weil das Eigentumsrecht keinen konkreten Besitzstand garantiert, sondern nur die abstrakte Möglichkeit, Privateigentümer sein bzw. werden zu können, zugleich aber davon abstrahiert, „was und wieviel“ jemand tatsächlich besitzt und ebenso davon, ob es ihm überhaupt gelingt, sich als Eigentümer in der Konkurrenz mit anderen zu bewähren, ist dasselbe die rechtliche Bedingung für eine Gesellschaft, in welcher die Eigentumslosigkeit einen Großteil ihrer Mitglieder dazu zwingt, sich ihren Lebensunterhalt durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft und damit durch den Dienst an der Vermehrung fremden Eigentums zu verschaffen:

„Die Eigentumslosigkeit eines relevanten Teils der Gesellschaft als Kehrseite eines privaten Monopols an den stofflichen Verwirklichungsbedingungen der Arbeit erschließt sich aus dem Charakter des Eigentumsinstituts als mit staatlicher Gewalt verbürgten Rechtsverhältnisses.“<sup>80</sup>

Anders als Ritter behauptet, erweist sich die juristische Anerkennung des abstrakt freien Willens gerade als diejenige Form, durch die der Wille vollständig unter solche Verhältnisse subsumiert ist, in denen es auf seine besonderen Zwecke nicht ankommt.

---

<sup>77</sup> Vorlesungsnachschrift Hotho, S. 193

<sup>78</sup> Krölls, Das Grundgesetz, S. 81.

<sup>79</sup> Ebd., S. 77.

<sup>80</sup> Krölls, Das Grundgesetz, S. 118.